Bavar.
1901
-2-

Bavar. 1901/2
Moshamm

Bavaricum pag. 1977. Ius civile.

R.

<36634821010014

<36634821010014

Bayer. Sta

Anhang

zu des Hofrathes,

und

Professors Moshammer

zu Ingolstadt

Einleitung

in das

gemeine, und baierische

Wechselrecht.

Regensburg
bei Montags Erben, 1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Mein Wunsch, den ich in der Vorrede zu meiner Einleitung in das gemeine und baierische Wechselrecht geäusert habe, wurde nun erfüllet; es erschien eine erneuerte, und verbesserte Wechselordnung, nebst einer Taxordnung für die Kurfürstlich-Baierischen, Oberpfälzischen, Neuburgischen, Sulzbachischen Länder, und die dazu gehörigen auswärtigen Herrschaften, in welcher viele Verbesserungen, und Erläuterungen über verschiedene Materien, besonders in Rücksicht des Baierischen Wechsel-Prozesses gemacht wurden.

Da nun diese neue Wechselordnung auch mir zur Pflicht macht in meiner Einleitung in

das gemeine und baierische Wechselrecht Veränderungen in Ansehung des Baierischen Wechselrechtes vorzunehmen, und eine zwote Auflage dieses Werkes, ohngeachtet es sehr zahlreich aufgekaufet wurde, sobald noch nicht zu erwarten ist: so wurde ich gezwungen diese erneuerte Wechselordnung, als einen Anhang abdrucken zu lassen, theils um Ausländern, welche meine Einleitung gekauft haben, auch diese erneuerte Wechselordnung in die Hände zu liefern, theils auch meinen jungen akademischen Freunden in meinen Vorlesungen desto deutlicher erklären zu können, wo? und wie Abänderungen, und Verbesserungen im Baierischen Wechselrechte vorgenommen wurden.

Ich ergreife auch hier eine günstige Gelegenheit von den Schicksalen meines Werkes etliche Bemerkungen anzuführen.

Ich habe über acht Recensionen in verschiedenen Journalen über dieses mein Werk gelesen, die alle für mich sehr aufmunternd, und schmeichelhaft waren. Zwo Recensionen aber von kompetenten Richtern waren unter diesen so schmeichelhaft, daß Sie meine Erwartungen weit übertraffen. Nemlich die

In den Göttingischen gelehrten Anzeigen vom J. 1785. Stück 33. S. 323.

Und die

In Schotts Bibliothek der neuesten Juristischen Litteratur für das J. 1784. zweeten Th. S. 390.

Ich danke den einsichtsvollen Verfassern derselben für ihre gütige Nachsicht, und versichere Ihnen, daß mich ihre gründlichen, und schmeichelhaften Beurtheilungen aufgemuntert haben in meiner schriftstellerischen Laufbahn unermüdet fort-

zuarbeiten, um einst was gründlicheres, und vollständigeres, das ihren Wünschen noch mehr entsprechen wird, zu liefern. Geschrieben zu Ingolstadt den 12. März 1786.

Franz Xav. Moshammer.

Seiner

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wechselpatent

die

erneuert, und verbesserte

Wechselordnung

für die

Kurfürstlich-Baierischen, Oberpfälzischen, Neuburgischen, Sulzbachischen Länder, und die dazu gehörig auswärtigen Herrschaften betreffend,

dann auch

Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung

erster, zwoter und dritter Instanz,

nach

welcher es in obbesagten Ländern, und Herrschaften gehalten werden soll,

nebst einer Taxordnung.

Karl Theodor

von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil.
Röm. Reichs Erztruchseß, und Kurfürst,
zu Gülch, Cleve und Berg
Herzog rc. rc.

Nachdem Wir für nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung des allgemeinen Kredits, und Hebung verschiedener in der vorigen Wechselordnung enthaltenen Zweifel, eine erneuert- und verbesserte Wechsel- und zugleich Wechsel- und Mercantil-Gerichts- und Taxordnung allen in Unsern kurfürstlich-baierischen, oberpfälzisch- neuburgisch- und sulzbachischen Ländern, dann den auswärtig dazu gehörigen Herrschaften anseßigen Unterthanen ohne Rücksicht durch offentlichen Druck bekannt zu machen; So wollen Wir sämmtliche in gedacht Unsern Ländern befindliche Gerichtsstellen, Obrigkeiten und Unterthanen hierauf zur schuldigsten Nachachtung, und gehorsamsten Befolgung, und zwar vom ersten künftigen Jahrs angefangen gnädigst angewiesen haben. Gegeben in Un-

ſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den vier und zwanzigſten Monatstage November im Jahre nach Chriſti Geburt ein tauſend ſiebenhundert fünf und achtzig.

Karl Theodor Kurfürſt.

(L. S.)

W. X. B. v. Kreitemayr.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Domini Electoris proprium.

Germ. Gottfr. v. Dumhoff, Secret.

Wechſel-

Wechselordnung.

§. 1.

Wer Wechselbriefe ausstellen kann.

Jedermann, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu contrahiren fähig und §. seq. III. nicht ausgenommen ist, kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder Jemand andern ausstellen. Jene von erster Gattung werden eigne, und fast allezeit Sola: diese von der zwoten Gattung aber fremde, trassirte Wechsel genannt, und theils sola, prima, secunda, oder tertia, doch allezeit mit gleicher Wirkung ausgestellt, der Innhaber des Briefes mag sodann einen solchen an einen zweyten, dritten, oder nach seinem Gefallen weiter noch verhandlen.

§. 2.

Was zu einem förmlichen Wechselbriefe erforderlich.

Ein förmlicher Wechselbrief muß folgende Eigenschaften haben.

1mo. Soll der Ort, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, der Tag, Monat, und das Jahr, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlt werden muß, die Summa (diese muß mit Worten im Context geschrieben werden) und die Geld-Sorten (das ist Current- oder Conventions-Münze) benannt, auch der Empfang der Valuta, oder des Werths, es sey solches in Geld, Waaren, oder andern, wie auch das Wort Ordre, wenn der Wechselbrief kein trockner, sondern dem Giro unterworfen ist, beygesetzt werden.

2do. Wird die Unterschrift des Ausgebers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat, und

3tio. Die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleistet werden muß, nebst der ausdrüklichen Erwehnung, daß es ein Wechselbrief, und ob er prima, secunda, tertia, oder sola ausgestellt worden, erfordert.

§. 3.

Personen, so Wechselbriefe auszustellen unfähig.

Wer immer Wechselbriefe ausstellt, hat sich der Wechselordnung, und dem Wechselgerichte zu unterwerfen.

Von

Von Ausstellung gültiger Wechselbriefe werden folgende Personen, nämlich

A.) Minderjährige:

B.) Unter väterlicher Gewalt, oder

C.) noch in dem älterlichen Unterhalte stehende, ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienstungen und davon abhangenden Nuzungen, ehelosen oder verheuratheten Stands, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern:

D.) Oeffentlich erklärte Verschwender:

E.) Nur von landesherrlicher Pension Lebende:

F.) Sowohl Ordens = als Weltgeistliche:

G.) Alle ledige, und verheurathete Weibspersonen, welche keine eigne Handlung oder Gewerb mit Vorwissen oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere verheurathete Weibspersonen (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkannt) sofern deren Wechselbriefs fähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt; endlich

H.) auch die Bauersleute, hiemit ausgenommen.

I.) Soviel aber die Militair-Personen belangt, werden diejenigen, die ausser ihrer Gage keine eigne Güter, oder Vermögen besitzen, inzwischen noch bis auf ein erfolgend besonderes Regulativum, Wechselbriefe auszustellen, für unfähig erklärt.

Von Wechselbriefen auf Pretiosa und andere Effecten.

Und gleichwie hienächst

K.) eine so bekannt, als unleidentliche Sache ist, was bey dem seitherigen Wechsel-negotium für ein entsetzlicher Wucher getrieben, auch wie viele junge und unvorsichtige, oder in Geldnoth steckende Leute dadurch in eine unerschwingliche Schuldenlast, und in ein gänzliches Verderben gestürzt worden sind: so sollen in Zukunft, die auf Pretiosa und andere Effecten ausgestellten Wechselbriefe, nur unter berechtigten Kauf-Handelsleuten, und Negotianten, sonst aber gar keine Wirkung haben, und die unten sub Lit. N. zu bestimmen kommenden Strafen gegen den Darleiher, und Unterhändler unnachläßig vollzogen werden.

Auf Waaren.

L.) Gleiche Beschaffenheit hat es auch in Ansehung der zur Leibs-Nothdurft gehörigen Waaren, wenn die Wechselbriefe nicht an einen berechtigten, und im Inn- oder Auslande wirklich ansäßigen Kaufmann ausgestellt werden.

Auf baar Geld lautend.

Deßgleichen sollen auch

M.) hinführ die auf baar Geld lautenden Wechselbriefe, sofern sie an Juden, oder an Unterhändler, oder von unsiegelmäßigen kein berechtigtes Gewerb, oder Negotium treibenden Personen ausgestellt sind, solang von keiner Kraft und Verbindung seyn, bis die wirkliche Erlage entweder bey dem Wechselgerichte allhier, oder einem recipirten Notarius, oder Sensalen, oder, wenn das Wechsel-Negotium anderwärts vorgeht, bey der ordentlichen Obrigkeit gemacht, und protocollirt ist.

Wie der Wucher oder Betrug zu strafen.

N.) Endlich sollen überhaupt alle auf baar Geld lautende Wechselbriefe bey dem bescheint mindesten Wucher und Betrug nicht nur in Ansehung des Darleihers für ungültig und kraftlos

erkannt, sondern auch der Darleiher nebst den Unterhändlern ohne Ausnahme der Person mit exemplarisch, auch allenfalls öffentlicher Leibsstrafe belegt, der Ausleiher des ganzen Wechselbetrags verlustigt, und der Schuldner zur Erlage des wahren und ächten Betrags an die Armenkasse angehalten werden.

§. 4.

Vormerkung der Vollmacht, und Firma bey Handlungs-Socien.

Hiesige sowohl, als alle, in Unsern kurfürstlich-baierisch-oberpfälzisch-neuburgisch-und sulzbachischen Ländern, dann der auswärtig dazu gehörigen Herrschaften, ansäßige Kaufleute, sie mögen für sich handeln, oder in Societaet stehen, sollen bey dem Wechsel-und Mercantil-Gerichte gleich bey dem Antritte der Handlung, bey 50. Reichsthaler Strafe, die im Verweigerungsfalle executive zu erholen ist, sammt und sonders ihren Namen angeben ihre Vollmacht und Firma franco einsenden, und sie vormerken und protocolliren lassen. Gleiche Bewandniß soll es auch, und zwar unter der obigen Strafe in Ansehung derjenigen Kaufleute haben, die bereits Handlung treiben, aber bisher ihren Namen noch nicht angegeben, und

ihre Vollmacht und Firma noch nicht eingesandt haben; und dergleichen protocollirten Vollmachten und Firma sind solang von vollkommener Wirkung, bis sie bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte nicht wieder abgeschrieben werden.

Handlungs-Socii haften für einen oder einer für alle. Ausnahme hievon.

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbriefsinnhabers ist es überlassen, die Socios insgesammt, oder sonderheitlich, oder wohl gar einen für alle in solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der dann die vollständige Zahlung zu entrichten schuldig ist: außer es wäre vermög oblatorii von demselben ein bestimmtes Vermögen in der Handlung schon zum voraus bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte angezeigt worden: dagegen hat die Societaet keineswegs für die Schulden eines einzelnen Socii, welche er auf seinen eignen Namen gemacht, zu haften.

§. 5

Die Acceptation muß schriftlich, und nach beygesetzter Ordnung geschehen.

Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein gültig, und sie muß deutlich mit

Hinzusetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens bey den auf einen gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhange oder Bedinge geschehen, außer der Uebergeber wäre mit dem beygesetzten Bedinge zufrieden.

Die Acceptation kann entweder 1mo. für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geschehen; Es hat aber bey der allgemeinen Regel: chi accetta paghi, zu deutsch, wer den Wechselbrief annimmt, muß ihn bezahlen: allerdings sein Verbleiben, folglich ist derjenige, der einmal acceptirt, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen schuldig, wäre aber die Acceptation nur für einen Theil geschehen, so muß der Wechselbriefsinnhaber den Ueberrest protestiren lassen.

2do. Eigne Wechselbriefe bedörfen keiner Praesentation noch Acceptation, und einer Protestation nur alsdann, wenn der Brief auf Ordre gestellt, oder einem dritten abgetretten worden wäre.

3tio. Ist man Wechselbriefe, die von Personen, welche in dem Zahlungsorte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt werden, wie auch diejenigen, die auf fremde gerichtet sind, und keine Addresse haben, anzunehmen nicht schuldig, und müssen

müssen dergleichen Briefe von den Innhabern mit Protest zurückgeschickt werden, außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden.

4to. Sollen die von dem Ausgeber auf einen in dem Zahlungsorte wohnhaften dritten zu bezahlen ausgestellten oder trassiten Wechselbriefe im Weigerungsfalle des Trassanten von dem Ausgeber sogleich nach der Verfallzeit abgeführt werden, es mag die Valuta gelaufen seyn, oder nicht.

5to. Muß der Innhaber einen von andern Orten hergesandten Wechselbrief, wenn solcher a Uso, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur Acceptation praesentiren, bey Verweigerung dieser protestiren lassen, und bey nächster Post dem Uebersender zurück schicken; die Ursache aber

6to. warum die Acceptation verweigert worden, muß von dem verordneten Notarius oder durch einen Substituten von dem Verweigernden auf der Stelle (wäre es auch ein Feyertag) eingeholt, und über alle wegen der abgeschlagenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein sonderheitliches Protocoll verfertigt werden, wenn aber

7mo. die von andern Orten bezogenen Wechselbriefe acceptirt worden, müßen sie, wenn sie auch mit der gewöhnlichen Anmerkung: den Werth oder *Valuta* empfangen, gewechselt ꝛc. nicht versehen wären, dennoch ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden.

§. 6.

Bestimmung des Uso.

Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe Uso auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der doppio auf 30 Tage gesetzt, und der Anfang damit gleich den nächsten Tag nach der Acceptation gemacht werden, im Falle aber dergleichen Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leisten schuldig.

§. 7.

Wenn der Zahltag.

Bey Wechselbriefen, so medio des Monats lauten, ist der 15te als der Verfalltag zu verstehen, der eigentliche Zahltag soll aber der Montag, und bey einem einfallenden Feyertage, der nächste

ste Werktag bestimmt seyn, wo folglich alle Briefe, so am Dienstage bis inclusive Sonntag verfallen, an dem folgenden Montage, diejenigen aber, die selbst am Montage verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen sind, dagegen müssen die Briefe, die auf a piacere oder a vista lauten, längstens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, welches auch von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist. Im Falle endlich, daß Acceptant in demjenigen Orte nicht wohnt, auf den der Wechselbrief zahlbar ausgestellet ist, folglich die Acceptation durch Schreiben oder Einlieferung des Wechselbriefs erst besorgt werden muß, so wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation, sondern von dem Tage an gerechnet, an welchem der Innhaber des Wechselbriefs um die Acceptation schreibt.

§. 8.

Von dem a Vista et Uso ausgestellten Wechselbriefen.

Alle a Vista et Uso allhier ausgestellten Wechselbriefe können von dem Innhaber dessen an alle andere Plätze girirt, oder directe nach den Zahlungsort ohne Schaden des Innhabers gesandt werden.

§. 9.

Was der Aussteller wegen den mit Protest von auswärtigen Orten zurükgelaufenen Wechselbriefen zu leisten schuldig.

Bey den außer Lands nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Wechselbriefen soll der Aussteller, innerhalb 24 Stunden des Kapitals, Interesse, oder Rückwechsels, und andern erwiesenen Schäden wegen Wiedersetzung und Bezahlung leisten, der Gläubiger hingegen keineswegs verbunden seyn, den Protest und zurückgelaufenen Wechselbrief wieder zurück zu schicken, oder einen neuen anzunehmen; Im Falle aber der Protest ohne Wechselbriefe zurückkäme, und zur Acceptation noch Hofnung wäre, ist nichts destoweniger der erste Girant schuldig dessen Betrag nebst dem Rückwechsel, und andern Unkosten im baaren Gelde bey dem Wechselgerichte zu erlegen, und seinem Gläubiger Bürgschaft zu leisten.

§. 10.

Wieviel Interesse zu nehmen erlaubt. Ausnahme hievon.

Bey Wechselschulden, doch mit Ausschluß aller andern Schulden, kömmt das Interesse, wenn es

es in dem Wechselbriefe nicht eigentlich bestimmt ist, nach dem Mercantil-Fuß a $\frac{1}{8}$ pr. Wochen anzurechnen, kein höheres aber darf bey der §. 3. sub Lit N. festgesetzten Strafe gefordert, noch genommen werden: doch wird den berechtigten Panquieurs, und dergleichen großen und Wechsel-Negotia treibenden Kaufleuten vergönnt, bey den auf baar Geld lautenden Wechselbriefen nebst obigem Interessebetrag auch noch eine im Mercantili herkommliche und erlaubte und dem Geschäfte angemessene Provision anzusetzen.

§. 11.

Wie mit Pfändern sich zu verhalten.

Pfänder in Wechselsachen können nur in soweit von andern Gläubigern mit Arrest belegt werden, als des Innhabers Forderung weniger beträgt, und der Innhaber ist berechtigt, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit aber ist er es schuldig durch das Wechsel- und Mercantil-Gericht taxiren, und im Bedürfnißfalle durch selbes öffentlich so gut möglich verkaufen zu lassen, der Ueberrest aber muß bey gedachtem Gerichte hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn hierauf kein Verbot geschlagen ist, zurückgegeben werden.

§. 12.

Was bey der Protestation zu beobachten.

Wenn die Protestation geschehen ist, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurückgesandt worden, kann sich der Innhaber auf seine Gefahr an den bezogenen halten, aber weiter soll er an Jemand andern sich zu regressiren nicht befugt seyn.

Die ordentliche Protestation hat auch alsdenn Platz, wenn der Acceptant des Wechselbriefs nicht die ganze Summa nach der Verfallzeit, sondern nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten sich äusern würde, wo es dem Innhaber überlassen ist, die angebotene Theilzahlung zu benehmigen: doch ist er gehalten, den Rückstand auf dem Wechselbriefe zu bemerken.

Präsentirte Briefe, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Innhaber vor allen andern acceptirt werden, außer es wäre ein solcher Brief schon an einen andern recommendirt; es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Trassanten oder Giranten geschehen, folglich ist bey der Bezahlung

zahlung der Protest nicht mehr nöthig; von diesen aber, welche mit der Acceptation nicht honorirt worden, soll der Protest di non accettatione, und auf Verfallzeit di non pagamento levirt werden; würde aber derjenige, auf den der Wechselbrief ausgestellt ist, erst bey der Verfallzeit solchen anzunehmen sich erklären, so soll zwar derjenige, der zuvor honorirt wurde, zurückzustehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

§. 13.

Wer keine Vollmacht hat, kann nicht acceptiren.

Acceptationen von Frauen, Bedienten und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind allezeit ohne Wirkung, und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, bleibt der Regreſs, wie in allen Fällen bey dem Acceptanten, zu suchen übrig. Der Principal soll auch nicht für den Factor, wenn dieser auf seinen eignen Namen oder Ordre Gelder disponiret hätte, oder für den Bedienten, wenn ihm ohne Wissen, oder vorläufiger Recognition des Principalens Geld oder Waaren ausgefolget worden wären, zu haften

ten verbunden seyn; so, wie man gedachten Principalen nie zur Praestation anhalten kann, außer er hätte seinem Bedienten die Vollmacht zu negotiren gerichtmäßig ertheilt.

§. 14.

Von verjährten Wechselbriefen.

Wechselbriefe werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahrs nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, so gerichtlich oder durch einen Notarium geschehen muß, gethan wird, und sollen diese verjährten Wechselbriefe des Wechselrechts beraubt seyn, und nur für einen gemeinen Schuldschein gelten.

§. 15.

Wie sich zu verhalten, wenn ein acceptirter Wechselbrief verlohren geht.

Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verlohren gehen, verbinden den Gläubiger, der die Acceptation einbekennt, zur Zahlung, jedoch gegen hinlänglicher Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde: die gelaugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefs, oder dessen Mandatarius zu beweisen.

§. 16.

Girirte Wechselbriefe sind gültig.

Girirte Wechselbriefe wollen Wir allerdings für gültig erkennen, doch sollen solche indossirte Briefe mit den Eigenschaften jedes andern vollkommen begabt seyn: die ohne Cession praesentirten und acceptirten Briefe ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indossirung oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht schuldig.

§. 17.

Wenn die auf Messen trassirten Briefe ausgestellt, und acceptirt werden müssen.

Briefe, die auf Messen trassirt worden, ist man nicht schuldig eher als in 14 Tagen vor der Messe auszustellen, die Acceptation aber soll bey denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tage nach den eingetroffenen ordentlichen Posten oder Boten, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden, dagegen müssen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkten ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche acceptirt, und die Acceptirten in der letzten Woche drey Tage vor Ende des Markts bezahlt werden.

§. 18.

§. 18.

Wie die Wechselbriefe zu bezahlen.

Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen mit Conventions-Gelde bezahlt werden, außer es wären darinn andere Sorten expresse bedungen, welche man sodann nach Tenor des Wechselbriefs auszuzahlen schuldig ist; in Ermanglung der Species aber soll man sich mit dem Innhaber des Wechselbriefs gleich bey der Acceptation verstehen, und diese ordentlich beysetzen, diejenigen Wechselbriefe hingegen, die in Current lauten, müssen mit Conventions-Thalern das Stück ad 2 fl. bezahlt werden.

§. 19.

Von den Sensalen und Mäklern.

Es sollen ingleichen zu Beybehaltung der Ordnung und leichterer Vermeidung des Betrugs von dem sämmtlichen Handelsstande jederzeit einige Mäkler oder Sensalen aufgenommen, dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte ad approbandum vorgestellt, und allda verpflichtet werden, welchen aber verboten ist, für ihre eigne Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anders Handels-

Nego-

Negotium, weder unter ihrem eignen, noch andern verdeckten Namen sich bey Verlust ihres Amts ohne Vorwissen des Wechsel- und Mercantil-Gerichts zu mischen.

§. 20.

Deren Verrichtung.

Dieser geschwornen Sensalen-Verrichtung aber ist 1mo. die zwischen zween Negotianten oder andern Personen geschlossenen Wechsel- oder Handlungs-Negotia, wenn ihnen solche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechsel- und Mercantil-Gerichtseinsiegel authentisirten Büchern vorzumerken, wo sodann diese Geschäfte eben so ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten, diese auf die nämliche Weise zu praestiren schuldig sind, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellet hätten. Ferners sollen 2do. die Sensalen schuldig seyn, diejenigen Wechsel oder Handlungs-Negotia, die ihnen von Handelsleuten oder andern zu betreiben übertragen werden, jedoch gegen der gewöhnlichen Gebühr, zu besorgen, und haben sie deßwegen bey dem Gerichte keine weitere special Vollmacht nöthig. Und gleichwie Wir 3tio. mißfälligst vernommen, daß verschiedene Leute sich mit Geldaufbringen abgeben,

durch

durch derer unerlaubte Unterhandlung, Uebervortheilung und übermäßige Forderungen respective Aufbringerlohn diejenigen Personen, die derer bisher bedürftig waren, in ein noch grösseres Unglück und Schaden versetzet worden, so wollen Wir von nun an alle diese Aufbringer bey Vermeidung ergiebiger, auch allenfalls öffentlicher Leibsstrafe gänzlich abgeschaft, und dagegen ein ordentliches in der Person des von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte beeidigten Sensalen bestehendes Fragamt, oder Addresse-Comtoir errichtet haben, daß alle diejenigen, die Gelder auslehnen, oder aufnehmen wollen, die Anzeige bey gedachtem Amte machen können; dieser Sensal soll aber unter hinlänglicher Strafe keine andere, als die taxordnungsmäßige Provision nach zu Stand gebrachten Geschäften zu fordern berechtigt seyn.

§. 21.

Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und dieser Ordnung nichts angemerkt ist, sollen sie der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg letzthin erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden.

Wechsel- und Mercantilgericht.

Erster, zwoter und dritter Instanz.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichte, und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Wo man sein Recht in Wechselsachen zu suchen hat.

Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe, derer Acceptirung und hierüber treffenden Zahlungen öftere Anstände ergeben können, zu derer Entscheidung und straker Vollziehung die obrigkeitliche Hilfe und Vollstreckung unausweichlich erforderlich ist, so wollen Wir das bereits angeordnete Wechselgericht dergestalt gnädigst bestättigen, daß man bey solchem Gerichte alle Streitsachen, die die ausgestellt wordenen Wechselbriefe, oder mit dem Wechselgeschäfte eine Connexion habenden Sachen betreffen, ohne Unterschied der Personen, wie auch diejenigen Irrungen,

§. 2.

Wo in Mercantil-Sachen.

die sich zwischen allen in Unsern gedachten Ländern und Herrschaften ansäßigen berechtigten oder toleritten sowohl, als in den Jahrmärkten hier anwesenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerbern in Mercantil-Sachen ergeben können, cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum et Privilegiorum untersuchen und verscheiden solle.

§. 3.

Wie das Reciprocum gegen fremde Kaufleute.

Auf die nämliche Art sollen auch diejenigen fremden Kaufleute, Negotianten, oder Gewerber, und zwar auch außer den Marktszeiten behandelt werden, in derer Wohnorten den Unsrigen das Reciprocum gestattet wird.

§. 4.

Wo die Verlassenschafts-Verhandlungen, und andere Personal- oder Real-Actionen zu verhandeln.

Von diesem Gerichtszwange wollen Wir aber die Verlassenschaftsverhandlungen, wie auch alle übrigen zwischen beyderley Kauf- oder Gewerbsleuten, oder auch gegen einen Kauf-Gewerbs- oder andern Privatmann verwaltenden Personal-

oder

oder Real-Actionen, sofern diese Actionen gedachtermassen keine Connexion mit dem Wechsel- oder Mercantil-Geschäfte haben, ausgenommen, und bey der vorgesetzten ordentlichen Instanz noch ferner belassen haben.

§. 5.

Wo der Crida.

Wie Wir denn auch gnädigst verordnen, daß der Concurs und Crida, sofern auch dieser erst alsdenn ausbräche, wenn der Schuldner schon bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte geklagt, condemnirt, oder gar schon mit der Sperr und Obsignation angegriffen worden wäre, nichts destoweniger bey dem ordentlichen Gantrichter, und zwar ohne Beyziehung des Wechsel- und Mercantil-Richters verhandelt werden.

§. 6.

Wie oft ordentliche Gerichtstage zu halten.

Ordentliche Gerichtstage sind wochentlich zweymal am Montage und Donnerstage, oder da auf diese Tage ein gebotener Feyertag einfiel, an dem nächstfolgenden Werktage morgens gewöhnlicher Rathszeit, oder auch nach Gutbefinden des Wechsel- und Mercantil-Richters zu einer andern Stunde zu halten.

§. 7.

Ob Ferien gestattet sind.

Bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte sollen keine Ferien, sondern zum Behufe und zur Beförderung des allgemeinen Kredits, und hiebey vorfallenden Sachen die vorhin bestimmten wochentlichen zwo Sessionen unausbleiblich gehalten werden, käme aber außer diesen obgesetzten Gerichtstagen etwas vor, wo Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbst wegen Vertusch- oder anderwärtig nachtheiliger Veräußerung des Schuldners Vermögens und Habseligkeiten, oder wohl gar dessen Flucht zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, hat der Wechsel- und Mercantil-Richter zu allen Zeiten die sämmtlichen Gerichtsbeysitzer unverweilt zusammenrufen, die Sache behörig erwegen zu lassen, und nach Erheischung der Nothdurft das behörige vorzukehren, allenfalls auch auf Gefahr des Klägers die Arretirung des Schuldners Habseligkeiten oder der Person selbst zu verhängen.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

§. 1.

Bestellung des Richters und der Beysitzer.

Zu diesem Wechsel- und Mercantil-Gerichte sollen noch ferner ein besonderer Wechsel- und Mercantil-Richter, und fünf Assessores, nebst zween auf die hienach kommenden Fälle substituirten Assessores von den hiesigen Wechslern und Kaufleuten gesetzt und ernannt seyn.

§. 2.

Von derer Verpflichtung.

Den Wechsel- und Mercantil-Richter hat jederzeit Unser Wechsel- und Mercantil-Gericht zwoter Instanz, die Assessores und Substitutos aber jener in die behörige Pflicht zu nehmen.

§. 3.

Wie des Wechsel- und Mercantil-Richters oder eines abgängigen Beysitzers-Stelle wieder zu ersetzen.

So oft der Wechsel- und Mercantil-Richter, oder einer sowohl von den wirklichen, als

substituirten Assessoren mit Tode abgeht, oder sonst sich bey ein, wie bey dem andern eine Aenderung ereignet, hat das Wechsel- und Mercantil-Gericht Uns einen solchen Vorfall unterthänigst zu berichten, daß Wir hierüber bey Zeiten die nöthige Vorkehrung treffen, und das Wechsel- und Mercantil-Gericht stets mit dem ordentlichen Wechsel- und Mercantil-Richter und Assessoren in behöriger Anzahl besetzt, und in ihren Functionen nicht gehindert seyn möge: sollte sich aber ergeben, daß solche Sachen zu entscheiden wären, wobey der Wechsel- und Mercantil-Richter oder ein Assessor naher Anverwandschaft, oder anderer erheblichen Ursachen halber nicht anwesend seyn kann, soll bey Abwesenheit des Wechsel- und Mercantil-Richters der erste Assessor dessen Person zu vertretten haben, bey Abwesenheit, oder Verhinderung eines oder mehr wirklichen Assessoren aber die substituirten Assessoren beygezogen werden, daß die Vorfallenheiten bey genugsam besetzten Wechsel- und Mercantil-Gerichte wohl überlegt, und behörig entschieden werden.

§. 4.

Das Kanzley-Personale betreffend.

Diesem Wechsel- und Mercantil-Gerichte soll jederzeit ein Secretaire, ein Registrator zugleich Expeditor, und zween Kanzelisten, so der Wechsel- und Mercantil-Richter in die Pflicht zu nehmen hat, beygegeben seyn; so oft sich aber eine Abänderung anbegiebt, gewärtigen Wir weiterer über den Aperturs-Fall treffenden Verordnung wegen die gehorsamste Anzeige. Anstatt einer angewiesenen Besoldung überlassen Wir künftighin noch dem Secretaire und übrigen Kanzley-Personali die eingehenden Taxen, so im nicht Bezahlungsfalle ohne Verzug executive zu erholen sind, jedoch dergestalt, daß in der Bestimmung derselben kein Uebermaaß geschehe, und von diesen Taxen vorzüglich die Kanzlennothdurften abgeführt, der Ueberrest aber zwischen dem Secretaire und gedachten Kanzley-Personali nach Vorschrift der gnädigst ratificirten Taxordnung vertheilt werden.

§. 5.

Von Advocaten und den Notariis.

Nicht minder sollen daselbst die bereits festgesezten 5 Wechsel- und Mercantil-Advocaten

und 4 Notarien, und zwar mit dem Anhange zugezogen und gebraucht werden, daß in Abgang ein oder des andern bey gedacht zwoter Instanz ein anders taugliches Subiectum unterthänigst vorgeschlagen, und durch ein Cumulativ-Gutachten Unsre Begnehmigung abgewartet werde.

§. 6.

Dem Schätzmanne, Profosen und Amtsboten.

Nebst dem soll auch dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte zu allen Zeiten ein Schätzmann, ein Profos, und ein Ansager, den gleichfalls gedachtes Gericht zu verpflichten hat, beygeordnet bleiben, und bestehen

§. 7.

Die Verrichtungen des Ansagers oder Botens.

Des beeidigten Ansagers, oder Gerichtsbotens Verrichtungen, wie bisher in dem, daß er über die ihm von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte übertragenen Geschäfte ein besonders Register oder Protocoll zu halten, und in den ex Officio vorfallenden Sachen die Ansag- und Vorladungen umsonst zu verrichten schuldig seyn solle, dagegen gebühren ihm in Parteysachen in der glei-

chen

chen Fällen die gewöhnlichen taxordnungsmäßigen Taxen.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichtsprozeß.

§. 1.

Wie die Prozeßform in Wechselsachen sey.

Bey Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in Originali beygebracht, und dem Beklagten zur Recognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht, oder geschehen kann demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 24 Stunden ad recognoscendum gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden.

§. 2.

Obliegenheit des Beklagten.

Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

§. 3.

Wie nach recognoscirten Wechselbriefen in via contumaciae zu verfahren.

Ist der Wechsel einmal recognoscirt, oder in contumaciam pro recognito gehalten, so soll der Schuldner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht statt hätte, zur Zahlung condemnirt werden.

§. 4.

Welche Exceptiones zulässig.

Dagegen haben weder dilatorisch, noch peremtorische Einwendungen Platz, folgende Fälle ausgenommen:

A.) wenn Beklagter in dem Recognitions-oder längst folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigne Bekenntniß oder Eides-Delation beweist, daß der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist;

B.) wenn er eine offenbare liquide und zahlbare Gegenforderung darthut;

C.) wenn der Kläger zu Fundirung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen. Alle andern Einwendungen sind

D.) zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen; wodurch aber die Execution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird. Im Falle nun,

§. 5.

Von des Klägers Caution.

daß der Kläger hier nicht ansäßig ist, und Caution pro reconventione et expensis von ihm begehrt wird, ist er sie zu leisten schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld-Quantum ad depositum genommen, und wenn

§. 6.

Wie sich in puncto Reconventionis zu verhalten.

die Reconvention ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgeht, so soll sie bey dem ordentlichen Richter des Beklagten ein- und ausgeführet werden. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich

§. 7.

Obliegenheit des Richters nach dem Spruche.

den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriediget, auf Verlangen des

Klägers, in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication, und Subhastation ohne weiterer Frist executive anzugreifen.

Viertes Kapitel.

Von dem Klaglibell.

§. 1.

Innerliche Requisita des Klaglibells.

In dem Klaglibell soll

1mo. der Richter, Kläger und Beklagter, und da derer mehrere sind, jeder specifice benannt;

2do. die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt; und

3tio. ein der Action angemessenes Petitum gestellt, nebst bey aber die gerichtliche Sperr auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft oder richtige Activ-Schuldscheine versatzweise eingehändiget worden wären, die Erfolglaß- und Einantwortung in das Eigen-

Eigenthum pro Quantitate Debiti begehrt werden.

4to. Hat der Richter alles was der Klage ihrer Eigenschaft noch anhängig ist, auch in Wechsel- und Mercantil-Klagen allezeit von Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kösten halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt wird, das nämliche zu beobachten.

§. 17.

Aeußerliche Form.

Die Klage muß

1mo. In deutscher Sprache, doppelt, und in offner Form übergeben und durch einen bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte recipirten Advocaten, welcher aber allezeit den vor die Schrift, oder Unterschrift empfangenen oder restirenden Tax bey 1 Reichsthaler Straf vorzumerken hat, bey unsiegelmäßigen Klägern mit unterschrieben werden; siegelmäßigen Personen hingegen wird

2do. gestattet, die Klage verschloßner unter eigner Hand-Unterschrift und Petschaft, auch ohne Mitunterschrift eines Advocatens zu übergeben; außenher ist das Libell

3^{tio.}

3tio. ohne Unterschied mit Benennung des Gerichts, beyder Partheyen, und der Sache zu rubriciren.

4to. Sollen die Beylagen numerirt, die Numeri sowohl im Context als der Rubrique angezogen, und die in ausländischer Sprache abgefaßten Originalien übersetzter eingereicht werden.

§. 3.

Beylegung des Wechselbriefs.

Und gleichwie die Klage stets auf den Wechselbriefe beruht, muß Kläger solchen allezeit, wie oben schon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beylagen in duplo mit beylegen.

§. 4.

Von der Uebergabe, Praesentir- und Eintragung der Klage.

Die Klage soll nach der Uebergabe gleich auf dem nämlichen Tage praesentirt und in das Protocollum Rerum exhibitarum eingetragen werden.

§. 5.

Von offenbar-ungegründeten Klagen.

Wenn der Ungrund der gestellten Klage schon aus des Klägers eignen Narratis oder beygeleg-

gelegten Urkunden deutlich erhellet, ist der Kläger ohne weiters von Amts wegen abzuweisen.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communicationen, so andern.

§. 1.

Von der Verbal-Citation.

Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, ist ohnehin sub poena nullitatis insanabilis erforderlich, dieß zu bewerkstelligen, soll den hier in loco Anwesenden die Citation durch den Gerichtsansager, den Abwesenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden.

§ 2.

Von der Real-Citation.

Die Real-Citation, oder persönliche Anhaltung vor Gerichte zu erscheinen, hat aber nur in dem Falle Platz, wenn Gefahr der Entflie-

hung

hung zu besorgen ist, und solche von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird.

§. 3.

Von der Edictal-Citation.

Die Edictal-Citation endlich hat nur gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht bekannt ist, statt, und soll solche jederzeit durch die offentlichen Zeitungen kund gemacht, und ein 4 oder 6 wochiger Termin anberäumt werden.

§. 4.

Requisita Citationis.

Zu einer förmlichen Citation wird erfordert; daß man

1mo. den Kläger und Beklagten, oder wenn derer mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann.

2do. Muß der Citation, außer soviel den §. 3. bemerkten Fall betrift, das Klaglibell nebst Beylagen in authentischer Form mittelst Duplicat beygelegt; auch

3tio. der Tag bestimmt werden, wenn Citatus sich bey dem Gerichte zu stellen oder zu verantworten hat.

§. 5.

Von Mandaten.

Die gewöhnlichste Art das Klaglibell zu communiciren ist diese; oder innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen, oder bey Gerichte zu erscheinen, oder wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist, die schriftliche Verantwortung abzugeben.

§. 6.

Isinuirung der Citation.

Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die Expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkündigen zu lassen, bey Edictal-Citationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation; bey hier Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichtsansager zu machen verordnet; und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worinn er den Tag, Monat und das Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie, und wenn sie geschehen ist, fleißig einschreiben soll.

§. 7.

§. 7.

Wirkung der Citation.

Gleichwie alle Termine bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte Clausulam peremtoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosen Verlaufe mit seiner Exception, oder respective seinem Gegenschlusse in hoc Iudicio nicht mehr gehört wird, so folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach bescheinter Lieferung die Citatio ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorkommen ist, behörig erkannt werden solle.

Sechstes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1.

Von der Vollmacht überhaupt.

Wer sonst bey Gerichte selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muß einen aus den 5. bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte angestellten Advocaten als seinen Anwald begewalten.

§. 2.

§. 2.

Von der Special-Vollmacht.

Dieser hat zwar ohnehin schon Mandatum praesumtum, gleichwie es aber meistens in Wechselsachen auf Tentirung eines Vergleichs ankömmt, so verordnen Wir gnädigst, daß ein solcher Anwald mit einem Special-Mandat versehen werde.

§. 3.

Von Ratificatoriis bey Eheleuten.

Bey Eheleuten soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß das Weib (die eignen Güter ausgenommen) allezeit das Ratificatorium von ihrem Ehemanne eben so, wie dieser, wenn er uxorio Nomine in einen Prozeß sich einläßt, ein legales Begnehmigungs-Instrument von seinem Eheweibe beybringen muß.

Siebentes Kapitel.

Von schriftlichen Urkunden.

§. 1.

Von Producirung der Documenten.

In Wechselschuld-Sachen beruhet es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe, und dieser gehört unter die Klasse der Privat-Documenten, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechselbrief, wie auch andere dieses Geschäftes halber in Abschriften beygelegten Documenten, wenn die Abschriften nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt worden, in Originali producirt werden.

Achtes Kapitel.

Von richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1.

Wenn die Sache zur Entscheidung qualificirt ist.

Wenn die Sache förmlich instruirt ist, soll der Wechsel- und Mercantil-Richter mit Zu-

ziehung sämmtlicher oder wenigst 4 Beysitzern und des Gerichts-Secretairs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen.

§. 2.

Was bey Aussprechung eines Urtheils zu beobachten.

Bey Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehrern Stimmen zu achten, sollten aber die verschiedenen Meinungen der Beysitzer auf beyden Seiten gleich seyn, muß er durch seinen Ausspruch die Majora machen, und dem Urtheile dadurch den Ausschlag geben.

§. 3.

Wie die Sentenz abzufassen.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird

1mo. erfordert, daß er schriftlich abgefaßt, und der Name des Richters und beyder Partheyen, oder der ad Acta legitimirten Anwälden, und die Causa selbst hierinn ausgedrückt wird.

2do. Soll solcher niemal ultra Petita Partium, soviel die Hauptsache betrift, ausgedehnt, oder

3tio. Conditionate erlassen werden.

§. 4.

Von Publicirung der Sentenz.

Ehe der Bescheid den Theilen kund gemacht ist, erlangt er keine Kraft, die Kundmachung aber soll allezeit in Gegenwart des Wechsels- und Mercantil-Richters, oder in dessen Abwesenheit in Beysenn des seine Stelle vertrettenden Beysitzers, und beyder Partheyen durch den Secretaire bey der Session, oder in wichtigeren Sachen wenigst bey der nächst darauf folgenden wortdeutlich abgelesen, und publicirt, wie auch von besagtem Secretaire mit Anführung der Anwesenden ein ordentliches separirtes Publications-Protocoll gehalten werden.

§. 5.

Von der Apellations-Insinuation.

Sobald nun die Publication auf obige Art vorgenommen worden, müssen sich die Theile sogleich erklären, ob sie hiewieder beschwert zu

seyn

seyn glauben, und im Beschwerungsfalle sub Poena Desertionis die Appellation anmelden, wonach der Secretaire diese Insinuation ebenfalls ohne Verschub dem Publications-Protocoll anzumerken hat.

§. 6.

Von der Re judicata und derselben Wirkung.

Wird der Bescheid einmal mit Worten, oder Werken agnoscirt, oder ist kein rechtmäßiges Remedium Juris ordinarium, nämlich die Appellation oder Revision mehr übrig, erwächst er in Rem judicatam, und zieht die starke Execution nach sich.

Neuntes Kapitel.

§. 1.

Wer appelliren kann.

Jeder Parthey, oder ihren Anwälden, wie auch einem dritten, soweit ihn das Gravamen directe oder indirecte betrift, ist erlaubt die Appel-

lation, und zwar von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte erster Instanz zu Unserm Wechsel- und Mercantil-Gerichte zwoter Instanz, ohne Unterschied der Summa, zu ergreifen.

§. 2.

Von dem Judice a quo et ad quem und den Instanzen.

Der Richter a quo ist derjenige, von dem man appellirt, und der ad quem, zu welchem appellirt wird; beschweret man sich nun von dem Wechsel- und Mercantil-Richter erster Instanz, ist Unser Wechsel- und Mercantil-Gericht zwoter Instanz der Richter ad quem, und will man auch wider den alldort abgefaßten Bescheid appelliren, so ist Unser Revisorium die dritte doch letzte Appellations-Instanz. Gleichwie aber die Wechsel- und Mercantil-Sachen ohnehin von der Eigenschaft sind, daß sie eine mehrere Beförderung erheischen, so soll auch das Revisorium, als dritte Instanz, hierinn gegen zwo gleichförmige Sentenze gar nicht; bey ungleichen aber nur alsdenn, wenn Summa appellabilis drey hundert Gulden übersteigt, Platz haben.

§. 3.

Von Fatalien.

Die Appellation oder der Recurs über die ergangene Erkenntniß muß

1mo. in Zeit 8 Tagen nach dem Tage der geschehenen Publication (wäre auch der 8te Tag ein Feyertag) sub Poena Desertionis bey dem Appellations-Richter introducirt werden.

2do. Muß sowohl der Publications-Tag in der Appellations-Schrift angeführet, wie auch der, oder die Bescheide bey 6 Reichsthaler Strafe, welche der Advocat, wenn er an einem solchen Fehler Schuld hätte, ex Propriis, sonst aber die Parthey zu erlegen hat, beygeleget werden.

3tio. Darf kein Richter die Appellations-Fatalien jemahls prolongiren, doch wird

4to. den Theilen, sofern die Fatalien ohne ihre Verschulden verstrichen sind, und sie sich dießfalls durch Beybring- und Bescheinung hinlänglicher Ursachen (die Saumseligkeit des Anwalds ist nicht hinlänglich) entschuldigen können, Restitutionem contra lapsum Fatalium bey dem Richter ad quem zu suchen gestattet; sie muß aber

5to. allemal inner soviel Zeit, als man Re adhuc integra gehabt hätte, gesucht werden.

§. 4.

Von dem Prozeß in Appellatorio.

Sobald nun Bericht und Acten abgefordert werden, hat

1mo. die erste Instanz solche zur zwoten innerhalb 8 Tage einzusenden, widrigenfalls ist diese auf Anrufen des Appellantens die Acten-Einsendung unter einem Termin von 3 Tagen mit Androhung einer Geldstrafe abzufordern, und da noch nicht Folge geleistet wäre, die Acten ohne weiters durch den Appellations-Gerichts-Registrator, nebst der gesetzten Geldstrafe erholen zu lassen berechtigt. Die Acten dürfen

2do. auch nicht unter dem Vorwande der nicht geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr gleichwohl vom Appellanten executive beygetrieben werden. Sofern aber

3tio. von Unserm Revisorio die Appellation für devolut erkannt, und die Acten abbegehrt worden, hat die zwote Instanz die Acta 1mae fördersamst abzufordern, und sie nebst den Actis 2dis eben-

ebenfalls in Zeit 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Acta 1mae eingeschicket sind, una cum Rationibus decidendi einzusenden.

§. 5.

Von dem Effect der Appellation.

Die Appellation oder der introducirte Recurs vom Wechsel- und Mercantil-Gerichte erster zur zwoten Instanz hat

1mo. Effectum suspensivum, wenn aber

2do. zur 3ten Instanz appellirt, und auch die Revision zugelassen worden, soll die Execution des bey der zwoten Instanz geschöpften Urtheils nicht eingestellt, sondern demselben durchgehends nachgelebt, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsiegenden Theile jedoch gegen Caution geleistet werden. Wie Wir denn auch

3tio. gnädigst geschehen lassen wollen, daß die erste Instanz, wenn der besorgenden Flucht des Appellanten, oder Distrahirung dessen Habseligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzug ist, und die vom Appellaten deßwegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten ungehindert der annoch in 2da hangenden Appella-

 tion

tion zur Cautions-Leistung anhalten, und im nicht Leistungsfalle executive mittelst proportionirter Sperr an dessen Habseligkeiten, oder wohl gar nach Erforderniß der Umstände mit Personal-Arrest angreifen solle. Gegen diese Puncto Cautionis erfolgende Erkenntniß soll,

4to. weil sie lediglich zur erforderlichen Sicherheit geschieht, keine Appellation statt haben.

§. 6.

Von der Appellations-Sentenz.

Sobald nun die Acten zur zwoten Instanz eingesandt sind, hat sie

1mo. der Vorstand schleunigst zum Vortrage bringen, und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen Unsern Wechsel- und Mercantil-Räthen, und den Assessoren vom Handelstande zwoter Instanz ansagen zu lassen, von welchen sodann die gehandelten Acten alles Fleisses erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen (bey Votis paribus giebt der Vorstand mit seinem Voto die Majora) erkannt, und die Acten nebst dem geschöpften Urtheile ad publicandum zur ersten Instanz ohne Verzug zurückgesandt werden sollen; und im Falle, daß

2do.

2do. in hoc Judicio Appellant pro temere litigante gehalten wird, ist er, wie sein Rechtsfreund, sohin jeder mit einer Strafe von 12. Reichsthalern zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zu dem Expeditions-Amt zwoter Instanz einzuschicken hat; wie Wir denn auch

3tio. wiederholter anbefehlen, daß die zu Unserm Revisorium kommenden Wechsel- oder in der Wechsel- und Mercantil-Ordnung angezeigten Mercantil-Sachen längstens in einer Monatsfrist entschieden, auch diejenigen,

4to. die Revisionem Actorum bloß zu geflieẞner Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus andern bösen Absichten, und besonders um die Gläubiger in noch mehrere Schäden und grössern Verlust zu setzen, suchen, in alle erlosenen Gerichtskösten, und noch sonderbar in eine ergiebige Geldstrafe, und da sie diese zu erlegen außer Stand seyn würden, in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, auch anbey dem Appellaten allen verificirten Schaden zu ersetzen angehalten werden sollen.

Zehendes Capitel.
Von der Execution.

§. 1.

Wenn die Execution zu erkennen.

Sobald es auf die Execution der eingestandenen, oder durch keine rechtliche Exception abgeleinten Klage, oder des in Rem judicatam erwachsenen Urtheils (worüber kein Recurs an Unsere höchste Person jemals Platz haben soll) ankömmt, so soll die erste Instanz auf Anlangen des Klägers die Execution, mit dem Auftrage, die Contentirung inner drey Tagen zu machen, sonst sey in die Sperr gewilligt, bedrohen.

§. 2.

Von der Sperr.

Sollte nun Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anruffen simpliciter und ohne Anhang oder Verstattung eines weitern Umtriebs der Sachen die Sperr verwilligt, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: *Fiat* Sperr.

§. 3.

Wie die Sperr und Execution circa Mobilia vorzunehmen.

Die Sperr aber und zwar circa Mobilia soll also vorgenommen werden: der Wechsel- und Mercantil-Richter ordnet

1mo. mit Citirung der Partheyen den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebst einem Wechsel- und Mercantil-Gerichtskanzelisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, soviel davon zur Befriedigung des Klägers sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen, und gerichtlich festgesetzten Gerichts- dann allenfalsigen Arrestkösten nothwendig ist, ab, und läßt diese Habseeligkeit mit der gerichtlichen Obsignation belegen; im Widersetzungsfalle aber hat

2do. der Wechsel und Mercantil-Richter Unsere Commandantschaft zu requiriren, der auch hiemit aufgetragen wird, die erforderliche Assistenz, nach vorgegangener Requisition, ohne mindesten Verschub oder Anfrag durch die Wache leisten zu lassen; gedachte Schätzung muß

3tio. den Partheyen alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenom-

genommene Schätzung beschwert zu seyn glaubet, die Ueberschätzung innerhalb 3. Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun

4to. diese der ersten Schätzung gleich seyn oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit diesem Bescheid: Die Auslösung der geschätzten Effekten ist innerhalb 3 Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sey in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt, ertheilt, den Interessenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden.

§. 4.

Sachen, worinn die Sperr nicht statt hat.

Von gedachter Sperr und Execution wollen Wir aber

1mo. diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat,

2do.

2do. Unsere Pensionen, und

3tio. die von Uns gnädigst bewilligten Besoldungen, außer soviel das $\frac{1}{3}$ betrift, ausgenommen haben.

§. 5.

Von der Execution in Ansehung der Cassa, Activ-Schulden oder andern Forderungen.

In Fällen, wo eines beklagten Cassa, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Sperr genommen werden sollen, hat der Kläger

1mo. nach der vorgenommenen Sperr bey der nächsten Session alsbald die Erfolglassung, oder Einantwortung in derer Eigenthum, und zwar iederzeit bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehörig seyn, ordentlich zu begehren, worüber

2do. solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zween gewöhnlichen Vorwissens-Verordnungen die Ausantwortungs-Decreta, und respective Ersuchschreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch

3tio.

3tio. bey Executirung der dem Gläubiger versatzweise eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheinen zu beobachten; wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümer dergleichen Activ-Schulden, Schuldscheinen, und andern Forderungen freysteht, gedachte Activ-Forderungen bey der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel- und Mercantil-Gerichte hierüber erhaltenen Einantwortung Notifications-respective Ersuchungsschreiben hiezu sich zu legitimiren.

§. 6.

Activ-Forderungen, die der Kläger in Ordine ad Executionem nicht anzunehmen schuldig.

Die unrichtig- oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechtern aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine beßern hätte, und dieß auf Begehren des Klägers beschwören könnte, und würde, andergestalt nicht anzunehmen schuldig seyn, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlust, und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

§. 7.

§. 7.

Die Execution in Immobilibus.

Wenn unbewegliche Güter, Häuser, und Grundstücke in die Execution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne weiterer Citation, und Verordnung bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gülten 2c. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Recipisse, überreichen.

§. 8.

Was die requirirte Obrigkeit zu beobachten.

Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, wird allen in Unsern Ländern sich befindlichen Gerichtsstellen und Obrigkeiten hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie mit den erforderlich wirklichen Executionen solchergestalt straks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührend, und bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte zuerkannten Kapital cum omni Causa nach Innhalt des Ersuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange.

§. 9.

Executio in Persona.

Im Falle, daß endlich sich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzelist jedesmal im Protocoll vorzumerken hat) vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann

1mo. der Kläger bey nächster Session, oder da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Personal-Arrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist; dieser Arrest kann auch

2do. nach Beschaffenheit der Dingen, und genugsam erwogenen Umständen auf Kösten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches Forum er sonst gehörig ist, damit angegriffen werden. Würde aber

3tio. der Arrest gegen Unsere wirklich frequentirende Räthe und Beamte, wie auch in andern ansehnlichen Hof-Chargen stehende Personen

sonen gesucht, soll gegen solche anfänglich mit Stadt- oder Hausarrest auf 8 oder nach Umständen auf 14 Tage, nach derer fruchtlosen Verlaufe hingegen mit engem Arreste verfahren werden, außer es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt haben soll. Wenn nun

4to. der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmäßige beßere, die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne daß Arrestanten etwas anders ohne besondere Erlaubniß des Wechsel- und Mercantil-Gerichts erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden.

§. 10.

In welchem Falle die Executions-Decreta in Ansehung der Habschaften, Kassa, und der Immobilien nicht zur Wirklichkeit gebracht werden sollen.

Ohngeachtet nun auch vermög obigen §i während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf; so verordnen Wir doch, daß bey dem gesperrt- so mehr also ungesperrten Gute des Debitoris bey ausgebroch-

brochner Gant, keineswegs von Seiten des Wechsel- und Mercantil-Gerichts mit der Execution vorgeschritten, sondern die Creditores lediglich ad Forum Concursus verwiesen werden sollen.

§. 11.

Von den Exceptionibus in Executione.

In der Execution selbst sollen keine andern Exceptionen, als diejenigen, die die Art der Execution betreffen, zugelassen werden.

§. 12.

Wie es wegen den Gerichtskösten in Executione zu halten ist.

Belangend die Gerichtskösten, welche das Wechsel- und Mercantil-Gericht zu moderiren, und den Advocaten für ihre Bemühung eben so viel, als bey andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, geht Unsere gnädigste Willensmeinung noch ferner dahin, daß deßwegen, wenn sie mit dem Capital und Interesse nicht zugleich erholt werden können, kein besonderer Executions-Process abgestritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache decre-

decretirten Execution als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden solle. Daß endlich

§. 13.

Von dem Eisenbriefe.

der offentliche Kredit immer mehr in Unsern Ländern empor gebracht werde, so soll es allerdings noch bey dem sein Verbleiben haben, daß der Eisenbrief, oder das sogenannte Moratorium aufgehoben ist, außer die edictaliter hiezu berufenen Gläubiger wären kraft eines vollständigen, und begnehmigten Verzeichnißes von dem Werthe des ganzen Vermögens nach Genügen gesichert und schadlos gehalten.

§. 14.

Wer keine Freyung zu genießen hat.

Letztlich haben alle Falliten, Decortoren und dergleichen Betrüger kein Jus Asyli, oder eine geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte übergeben werden.

Eilftes Kapitel.

§. 1.

Anweisung der Wechselschulden ad Concursum.

Wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch die Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst für insolvent erklärt, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt, und die Gant gesetzlich erkannt ist, soll bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, ohngeachtet der Beklagte daselbst schon condemnirt oder bereits gar mit der Sperr angegriffen worden wäre, die Execution nicht vorgenommen, oder fortgesetzt, sondern das ganze Schuldenwesen zum Gantrichter, und der Kläger ad Concursum angewiesen werden; sofern jedoch

§. 2.

Welche Gläubiger bey dem Concurs nicht zu erscheinen haben.

des Schuldners-Effetten durch Anordnung des Wechsel- und Mercantil- Richters von dem beeidig-

beeidigten Schätzmanne nach Maaß des vorgehenden §. 3. Cap. 10. geschätzt, und dem Gläubiger Nemine interveniente zugesprochen, auch noch vor entstandenen Concurs ausgehändigt worden sind, so ist der Gläubiger nicht schuldig in dem nachherigen Concurs sich einzulassen; nur ist solchenfalls erforderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex Judicato vel Transacto geschehen sey, und erkleckt nicht, wenn die Effetten etwa nur an einem dritten Orte, oder bey dem Amte, oder noch vor der Klage bey dem Gläubiger deponiret wären. Dagegen

§. 3.

Wie es mit den Faustpfändern zu halten.

sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wechsel auch ein Faustpfand haben, es zur Concurs-Massa herauszugeben schuldig, und im Falle, daß sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesetzes in das Pfandhaus gegeben, oder in dritte Hand veräußert hätten, sollen sie mit ergiebig- und dem Werth des Pfandes proportionirter Geldstraffe belegt werden. Wechselforderungen, welche

§. 4.

Von der Prioritát.

einmal richtig erkannt sind, sollen gleiches Privilegium Praelationis mit Unsern Fabriquen und Manufacturen zu genießen, sohin in dem Prioritäts- Urtheile in der siebenten Stelle zu stehen, den älteren sowohl stillschweigend- als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, wie auch die Ausländer in Prioritate mit Unsern Unterthanen sich mit ihren Wechselbriefen nur desjenigen Rechts, dessen gedacht Unsern Unterthanen bey auswärtigen Gerichten zugestanden wird, zu erfreuen haben. Um aber

§. 5.

Die Concurs - Sachen, wo Wechselschulden mit unterlaufen, destomehr zu befördern, sollen

Von den Edicts - Tagen.

A.) die Edicts - Tage sonderheitlich der zweyt- und dritte in engere Fristen sub Poena praeclusi angesetzt, auch, wo es thunlich, in dem Circular-Patent oder Proclamate zugleich bestimmt;

Vom

Vom Beweis und Gegenbeweis.

B.) der allenfalls vorkommende Beweis und Gegenbeweis durch abgekürzte peremtorische Termine von 8 Tagen beschleunigt;

In welcher Zeit das Ganturtheil zu verfassen und zu publiciren.

C.) das Ganturtheil längst in einem oder in wichtigen Sachen in zween Monaten verfaßt, und publicirt; auch

Von weitschichtigen Forderungen.

D.) durch die noch unter dem Beweise laufenden Forderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorzumerken sind, nicht verzögert oder aufgehalten; und die Appellations-Fatalien

Von den Fatalien in Concurs.

E.) auf 14 Tage, von der Zeit an, da die Prioritäts-Sentenz ad Valvas offentlich angeschlagen ist, herunter gesetzt werden. Uebrigens hat es

Anweisung ad Cod. jud.

F.) bey der Verordnung des Cod. jud. Cap. 19. et 20. sein gänzliches Verbleiben.

E R R A T A.

Seite 14. Zeile 17. statt: Effecten lies: Effetten.

Seite 19. Zeile 8. statt: Trassanten lies: Trassaten oder Belasteten.

Seite 19. Zeile 16. statt: dem Uebersender zurückschicken, lies: dem Uebersender den Protest zuschicken.

Taxordnung,

wie die Taxen bey dem kurpfalzbaierischen Wechsel- und Mercantilgerichts-Expeditionsamte erst- und zwoter Instanz eingerichtet werden sollen.

Von einer übergebenen und dem Beklagten hinausgeschlossenen Klagschrift — 1 fl. 14 kr.
Schreibgebühr für jeden Bogen — , fl. 6 kr.
Von einer übergebenen und dem Kläger zugeschlossenen Erklärung — — 1 fl. 9 kr.
Schreibgebühr, wie oben.
Kanzleyschein — — , fl. 15 kr.
Citation, mittelst einer Signatur oder Auftrags an einen Zeugen oder andern dritten Interessenten — — , fl. 35 kr.
Schreibgebühr, wie oben.
Citation an einen Zeugen oder andern dritten Interessenten eines Schreibens , fl. 50 kr.
Schreibgebühr wie die vorige.
Für Abfassung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Urtheils, darf nach Verhältniße der Arbeit

Arbeit und Summa pro Sportulis genommen werden höchstens 10 Reichsthaler: oder — — — — 15 fl. — kr.

Für eine besonders verlangte und gehaltene Wechsel- oder Mercantil-Session — 12 fl. 24 kr.

Für eine simple Commission — 3 fl. 24 kr.

Für Callationirung und vidimus — „ fl. 36 kr.

Wegen Erstattung eines Appellations-Berichts — — — — 1 fl. 15 kr.

In wichtigen Causis — — 2 fl. 15 kr.

Schreibgebühr, wie oben.

Für Publication eines Bescheids und das Publications-Protocoll — — „ fl. 50 kr.

Von einem Requisitorial-Schreiben 1 fl. 5 kr.

Edictal-Citation in Duplo an das Zeitungs- und Intelligenz-Comtoir — „ fl. 42 kr.

Von einem Steckbriefe — — 1 fl. 30 kr.

Schreibgebühr für jeden Bogen — „ fl. 6 kr.

Für eine Zeugenverhör — — 1 fl. 45 kr.

Wenn zu einem Commissorium ein Assessor abgeordnet wird, diesem inclusive des Kanzelistens — — — 2 fl. 30 kr.

Für Abschwörung eines Eids — 1 fl. — kr.

Für Abgebung eines Parere in Handlungssachen — — — — 23 fl. — kr.

Sperr-

Sperrverordnung — — 2 fl. 10 kr.

Abnahme der Sperr — — 1 fl. — kr.

Schätzungstax bey Beschreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. inclusive 1 kr. von dem diese Summam übersteigenden Quanto aber von jedem Gulden zween Pfenninge

Einantwortungstax — — , fl. 50 kr.

Für die Verpflichtung eines Advocaten, Notarius, Sensalen oder des Schätzers — 10 fl. — kr.

Protocollirung der Firmen, oder einer Societät — — — — 1 fl. 30 kr.

Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Botenstax eine Expedition der Parthey zuzutragen — — — — — , fl. 10 kr.

Außer der Stadt doch im Burgfrieden , fl. 18 kr.

Außer dem Burgfrieden von jeder Meile, fl. 20 kr.

Für eine Reise auf das Land ob periculum morae durch Abordnung eines Kanzelisten und des Schätzers täglich — — 6 fl. — kr.

Die Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Advocaten und Notarien sind nach richterlich ermessenen Verhältniße der Arbeit zu bezahlen.

Das Depositions-Geld ist nach der Taxordnung de anno 1735 zu nehmen.

Für

Für Arretirung sowohl einer Stands = als gemeiner Person dem Profosen in der Stadt oder im Burgfrieden — — 1 fl. — kr.

Für dessen Abschickung auf das Land täglich — — — — 3 fl. — kr.

Die bessere Kost beträgt täglich — = fl. 8 kr.

Die geringe — — — = fl. 4 kr.

Der Profos des Tags — = fl. 6 kr.

Der Steckenknecht täglich — = fl. 4 kr.

Dem Sensal für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. inclusive ein Halbes: bis 3000 fl. inclusive ein Viertel: und über 3000 fl. ohne Unterschied ein Achtel pro Cento, jedoch den dermaligen Mercantil = Gewohnheiten durchgehends unnachtheilig.

Tax der zwoten Instanz.

Für Ausschreibung eines Bescheids an die erste Instanz — — — 1 fl. 30 kr.

Uebrigens soll es mit den Taxen und Sporteln wie bey der ersten Instanz gehalten werden.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Franz Xaver von,

Anhang zu des Hofrathes, und Professors Moshammer zu Ingolstadt Einleitung in das gemeine, und baierische Wechselrecht

Regensburg 1786

Bavar. 1901-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376747-2
VD18 13410733